

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/1467 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

A. Problem

Das D-Markbilanzgesetz verpflichtet Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in den neuen Bundesländern, ihre Kapitalverhältnisse bzw. ihr Statut bis zum 31. Dezember 1991 gemäß dem D-Markbilanzgesetz neu festzusetzen bzw. den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Nach derzeitigem Stand wird eine rechtzeitige Eintragung in das Handelsregister bzw. in das Genossenschaftsregister nicht möglich sein, auch wenn die notwendigen Beschlüsse gefaßt sind. Die Kapitalgesellschaften und die dem Genossenschaftsgesetz unterliegenden Genossenschaften würden dann kraft Gesetzes aufgelöst.

B. Lösung

Die Frist für die Anmeldung der Kapitalgesellschaften zur Eintragung im Handelsregister soll bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden. Das soll sinngemäß auch für die Genossenschaften gelten mit der Maßgabe, daß Beschlüsse aufgrund des am 1. Juli 1990 geltenden Statuts wirksam bleiben. Außerdem soll jetzt für den Stichtag und die damit verbundenen Rechtsfolgen nicht auf die Eintragung im Handelsregister, sondern auf die Anmeldung abgestellt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1467 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich

Vorsitzender und Berichterstatter

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Herbert Helmrich und Ludwig Stiegler

1. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes — Drucksache 12/1467 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Wirtschaftsausschuß und den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben auf eine Beratung verzichtet.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. November 1989 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Der Gesetzentwurf sieht für Kapitalgesellschaften eine Verlängerung der Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 1992 vor. Der Neufestsetzungsbeschluß muß bis zu diesem Tage zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden. Auf eine Eintragung soll es nicht mehr ankommen.

Auch für die Erhöhung des Nennkapitals soll der Stichtag vom 31. Dezember 1991 auf den 31. De-

zember 1992 verlegt werden. Wesentlich soll auch hier die Anmeldung zur Eintragung sein.

Entsprechend ist für eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Verlängerung der Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 1992 vorgesehen. Es soll ebenfalls auf das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Anmeldung zur Eintragung des geänderten Statuts in das Genossenschaftsregister abgestellt werden und nicht mehr auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Schließlich soll klargestellt werden, daß für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung das am 1. Juli 1990 geltende Statut, das bis zur Anpassung an die Erfordernisse des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die rechtliche Grundlage für die Existenz der Genossenschaften bildet, mit den danach beschlossenen Änderungen weiterhin maßgeblich ist.

Der Ausschuß hält die im Gesetz vorgesehenen Änderungen für erforderlich, weil es bisher nicht gelungen sei, die beträchtliche Arbeitsüberlastung der Registergerichte abzubauen. Damit hätten sich aber auch die notwendigen Eintragungen hinausgezögert, so daß es der im Gesetz vorgesehenen Regelungen bedarf.

Bonn, den 15. November 1991

Herbert Helmrich

Ludwig Stiegler

Berichterstatter